

TE Bvwg Erkenntnis 2017/6/7 W128 2112265-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2017

Entscheidungsdatum

07.06.2017

Norm

BDG 1979 §38

B-VG Art.133 Abs4

RGV §22

RGV §39

RGV §39 Abs3

RGV §40

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. RGV § 22 heute
2. RGV § 22 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2010
3. RGV § 22 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

4. RGV § 22 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
5. RGV § 22 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. RGV § 22 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
7. RGV § 22 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
8. RGV § 22 gültig von 01.08.1999 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. RGV § 22 gültig von 01.07.1998 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. RGV § 22 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
11. RGV § 22 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
12. RGV § 22 gültig von 01.01.1983 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1983

1. RGV § 39 heute
2. RGV § 39 gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGV § 39 gültig von 01.01.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. RGV § 39 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
5. RGV § 39 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
6. RGV § 39 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. RGV § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
8. RGV § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. RGV § 39 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. RGV § 39 gültig von 01.04.1994 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
11. RGV § 39 gültig von 01.05.1989 bis 31.03.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 244/1989
12. RGV § 39 gültig von 01.07.1988 bis 30.04.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
13. RGV § 39 gültig von 01.02.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956

1. RGV § 39 heute
2. RGV § 39 gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGV § 39 gültig von 01.01.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. RGV § 39 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
5. RGV § 39 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
6. RGV § 39 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. RGV § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
8. RGV § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
9. RGV § 39 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. RGV § 39 gültig von 01.04.1994 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
11. RGV § 39 gültig von 01.05.1989 bis 31.03.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 244/1989
12. RGV § 39 gültig von 01.07.1988 bis 30.04.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
13. RGV § 39 gültig von 01.02.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956

1. RGV § 40 heute
2. RGV § 40 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. RGV § 40 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. RGV § 40 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. RGV § 40 gültig von 01.07.2005 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
6. RGV § 40 gültig von 01.02.1965 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W128 2112265-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von XXXX , Gruppeninspektor, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.07.2015, Zl. P6/12033/2015-

PA, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von römisch 40, Gruppeninspektor, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.07.2015, Zl. P6/12033/2015-PA, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird beim BPK XXXX als Mitarbeiter der PI XXXX verwendet. 1. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird beim BPK römisch 40 als Mitarbeiter der PI römisch 40 verwendet.

2. Am 30. 01.2015 beantragte er die nachträgliche Auszahlung der reisebedingten Pauschalvergütungen gem. §§ 39 und 40 Reisegebührengesetz 1955 (RGV), BGBl. Nr. 133/1955, idGF, für die Monate Mai bis Juli 2014, welche nach seiner Versetzung zur PI2. Am 30. 01.2015 beantragte er die nachträgliche Auszahlung der reisebedingten Pauschalvergütungen gem. Paragraphen 39 und 40 Reisegebührengesetz 1955 (RGV), Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1955, idGF, für die Monate Mai bis Juli 2014, welche nach seiner Versetzung zur PI

XXXX für diesen Zeitraum eingestellt worden seien. Er begründete seinen Antrag damit, dass die ersten drei Monate seiner Versetzung gemäß § 27 Abs. 2 RGV in "reisegebührenrechtlicher" wie eine Zuteilung zu behandeln gewesen wären. Somit hätte er für diesen Zeitraum eine Geldleistung in jener Höhe erhalten, wie sie im Falle einer Zuteilung gebührt hätte. Da es sich hierbei aber ganz klar nicht um eine Zuteilung iSd § 22 RGV gehandelt habe, bei welcher ein vorübergehender reisebedingter Mehraufwand abzugelten wäre, sei diese Geldleistung wie ein laufender Bezug nach Tarif versteuert worden. Dennoch seien jedoch für den Zeitraum von Mai bis Juli 2014 die Pauschalvergütungen gem. §§ 39 und 40 eingestellt worden. Die Pauschalvergütung gem. § 39 RGV und in teleologischer Interpretation auch jene nach § 40 RGV habe jedoch explizit nur für den Zeitraum zu entfallen, für die ein Exekutivbeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhalte. Somit seien ihm diese Geldleistungen auch nachträglich auszuzahlen. römisch 40 für diesen Zeitraum eingestellt worden seien. Er begründete seinen Antrag damit, dass die ersten drei Monate seiner Versetzung gemäß Paragraph 27, Absatz 2, RGV in "reisegebührenrechtlicher" wie eine Zuteilung zu behandeln gewesen wären. Somit hätte er für diesen Zeitraum eine Geldleistung in jener Höhe erhalten, wie sie im Falle einer Zuteilung gebührt hätte. Da es sich hierbei aber ganz klar nicht um eine Zuteilung iSd Paragraph 22, RGV gehandelt habe, bei welcher ein vorübergehender reisebedingter Mehraufwand abzugelten wäre, sei diese Geldleistung wie ein laufender Bezug nach Tarif versteuert worden. Dennoch seien jedoch für den Zeitraum von Mai bis Juli 2014 die Pauschalvergütungen gem. Paragraphen 39 und 40 eingestellt worden. Die Pauschalvergütung gem. Paragraph 39, RGV und in teleologischer Interpretation auch jene nach Paragraph 40, RGV habe jedoch explizit nur für den Zeitraum zu entfallen, für die ein Exekutivbeamter Gebühren nach den Paragraphen 22 und 34 erhalte. Somit seien ihm diese Geldleistungen auch nachträglich auszuzahlen.

3. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag als unbegründet ab. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer, bedingt durch das BMI-Projekt "Dienststellenstrukturanpassung 2014" mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.04.2014 amtswegig mit Wirkung vom 01.05.2014 von der XXXX zur PI XXXX versetzt worden sei. Er sei im Vorfeld von der beabsichtigten Maßnahme gem. § 38 Abs. 6 BDG verständigt und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass die Bestimmungen des § 27 RGV anzuwenden seien. Demnach sei eine von Amts wegen erfolgte Versetzung während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln. Das bedeute, dass an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes VII über Versetzungen (§§ 27 bis 35 RGV) jene des Abschnittes V über

Dienstzuteilungen (§§ 22 bis 24 RGV) in Betracht kämen. Demzufolge habe er für die Monate Mai, Juni und Juli 2014 eine Zuteilungsgebühr erhalten, wobei der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach gem. § 22 RGV festgestellt worden sei. Die ihm gebührenden Beträge seien monatsweise ermittelt und auf sein Gehaltskonto überwiesen worden. Einwendungen irgendwelcher Art habe er nicht vorgebracht. Gleichzeitig sei die Pauschalvergütungen gem. §§ 39 und 40 RGV für eben diese Zeiträume eingestellt worden.³ Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag als unbegründet ab. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer, bedingt durch das BMI-Projekt "Dienststellenstrukturanpassung 2014" mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.04.2014 amtswegig mit Wirkung vom 01.05.2014 von der römisch 40 zur PI römisch 40 versetzt worden sei. Er sei im Vorfeld von der beabsichtigten Maßnahme gem. Paragraph 38, Absatz 6, BDG verständigt und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass die Bestimmungen des Paragraph 27, RGV anzuwenden seien. Demnach sei eine von Amts wegen erfolgte Versetzung während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln. Das bedeute, dass an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes römisch sieben über Versetzungen (Paragraphen 27 bis 35 RGV) jene des Abschnittes römisch fünf über Dienstzuteilungen (Paragraphen 22 bis 24 RGV) in Betracht kämen. Demzufolge habe er für die Monate Mai, Juni und Juli 2014 eine Zuteilungsgebühr erhalten, wobei der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach gem. Paragraph 22, RGV festgestellt worden sei. Die ihm gebührenden Beträge seien monatsweise ermittelt und auf sein Gehaltskonto überwiesen worden. Einwendungen irgendwelcher Art habe er nicht vorgebracht. Gleichzeitig sei die Pauschalvergütungen gem. Paragraphen 39 und 40 RGV für eben diese Zeiträume eingestellt worden.

Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16.07.2015 zugestellt.

7. Am 03.08.2015 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig die gegenständliche Beschwerde und machte die Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes geltend. Die Abweisung der von ihm beantragten Nachzahlung von Pauschalvergütungen nach den §§ 39 und 40 RGV sei sachlich ungerechtfertigt, da ihm dadurch als Bundesbeamten der ihm zustehende Anspruch auf pauschale Abgeltung eines Mehraufwands im Sinne des § 1 RGV verwehrt werde.⁷ Am 03.08.2015 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig die gegenständliche Beschwerde und machte die Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes geltend. Die Abweisung der von ihm beantragten Nachzahlung von Pauschalvergütungen nach den Paragraphen 39 und 40 RGV sei sachlich ungerechtfertigt, da ihm dadurch als Bundesbeamten der ihm zustehende Anspruch auf pauschale Abgeltung eines Mehraufwands im Sinne des Paragraph eins, RGV verwehrt werde.

Nach dem klaren Wortlaut des § 39 RGV sei der Entfall der betreffenden Pauschalvergütungen nur für den Zeitraum des Anspruchs einer Gebühr nach §§ 22 und 34 RGV vorgesehen. Im gegenständlichen Fall habe er jedoch eindeutig "ex lege" nach Maßgabe des § 27 eine Vergütung in Zusammenhang mit einer von Amts wegen durchgeführten Versetzung erhalten. Diese Vergütung sei in teleologischer Interpretation somit als eine Art Entschädigung für die im Beamtendienstrecht grundsätzlich nicht beliebig durchführbare Versetzung an einen anderen Dienstort zu erachten. Demgemäß sei diese Vergütung auch kein Ersatz eines Mehraufwands, wie er typischerweise im Rahmen einer Dienstreise oder während einer Zuteilung erwächst. Daran könne auch der Umstand nichts ändern, dass die Bemessung (Berechnung der betragsmäßigen Höhe) dieser Vergütung nach den "reisegebührenrechtlichen" Richtlinien für eine Dienstzuteilung zu erfolgen habe. Das werde auch durch den Umstand erhellt, dass diese Vergütung nach § 27 RGV zur Gänze versteuert würde. Die Rechtsansicht der Dienstbehörde "Das bedeutet, dass an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes VII über Versetzungen (§§ 27 bis 35 RGV) jene des Abschnittes V über Dienstzuteilungen (§§ 22 bis RGV) in Betracht kommen." stelle folglich einen Widerspruch in sich dar. Würde dies nämlich tatsächlich so sein, hätte ihm die Dienstbehörde diese Vergütung (nach § 27) gar nicht bezahlen dürfen/können. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass er im besagten Zeitraum weiterhin sehr wohl den üblichen Mehraufwand, wie er durch die Vergütungen nach §§ 39 und 40 RGV abzugelten sei, gehabt habe. Er habe in diesem Zeitraum, so wie in den Monaten davor und danach, entsprechende anspruchsbegründende Dienstreisen durchgeführt und auch an Veranstaltungen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung teilgenommen. Die dafür zustehenden Vergütungen nach §§ 39 und 40 RGV hätten zweifelsfrei lohnsteuerrechtlich begünstigt zur Auszahlung zu gelangen gehabt. Die Einstellung dieser Gebühren und alleinige Auszahlung einer versteuerten Vergütung nach § 27 RGV (bemessen auf Basis des § 22) bewirke unbestreitbar die Vorenthaltung eines ihm zustehenden "lohnsteuerfreien" Ersatzes seines gegebenen Mehraufwands in den betreffenden Monaten. Er beantrage daher, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und ihm das Recht auf nachträgliche

Auszahlung der begehrten Vergütungen im Sinne der geltenden Rechtslage zuerkennen. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 39, RGV sei der Entfall der betreffenden Pauschalvergütungen nur für den Zeitraum des Anspruchs einer Gebühr nach Paragraphen 22 und 34 RGV vorgesehen. Im gegenständlichen Fall habe er jedoch eindeutig "ex lege" nach Maßgabe des Paragraph 27, eine Vergütung in Zusammenhang mit einer von Amts wegen durchgeführten Versetzung erhalten. Diese Vergütung sei in teleologischer Interpretation somit als eine Art Entschädigung für die im Beamtendienstrecht grundsätzlich nicht beliebig durchführbare Versetzung an einen anderen Dienstort zu erachten. Demgemäß sei diese Vergütung auch kein Ersatz eines Mehraufwands, wie er typischerweise im Rahmen einer Dienstreise oder während einer Zuteilung erwächst. Daran könne auch der Umstand nichts ändern, dass die Bemessung (Berechnung der betragsmäßigen Höhe) dieser Vergütung nach den "reisegebührenrechtlichen" Richtlinien für eine Dienstzuteilung zu erfolgen habe. Das werde auch durch den Umstand erhellt, dass diese Vergütung nach Paragraph 27, RGV zur Gänze versteuert würde. Die Rechtsansicht der Dienstbehörde "Das bedeutet, dass an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes römisch sieben über Versetzungen (Paragraphen 27 bis 35 RGV) jene des Abschnittes römisch fünf über Dienstzuteilungen (Paragraphen 22 bis RGV) in Betracht kommen." stelle folglich einen Widerspruch in sich dar. Würde dies nämlich tatsächlich so sein, hätte ihm die Dienstbehörde diese Vergütung (nach Paragraph 27,) gar nicht bezahlen dürfen/können. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass er im besagten Zeitraum weiterhin sehr wohl den üblichen Mehraufwand, wie er durch die Vergütungen nach Paragraphen 39 und 40 RGV abzugelten sei, gehabt habe. Er habe in diesem Zeitraum, so wie in den Monaten davor und danach, entsprechende anspruchsbegründende Dienstreisen durchgeführt und auch an Veranstaltungen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung teilgenommen. Die dafür zustehenden Vergütungen nach Paragraphen 39 und 40 RGV hätten zweifelsfrei lohnsteuerrechtlich begünstigt zur Auszahlung zu gelangen gehabt. Die Einstellung dieser Gebühren und alleinige Auszahlung einer versteuerten Vergütung nach Paragraph 27, RGV (bemessen auf Basis des Paragraph 22,) bewirke unbestreitbar die Vorenthaltung eines ihm zustehenden "lohnsteuerfreien" Ersatzes seines gegebenen Mehraufwands in den betreffenden Monaten. Er beantrage daher, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und ihm das Recht auf nachträgliche Auszahlung der begehrten Vergütungen im Sinne der geltenden Rechtslage zuerkennen.

19. Mit Schreiben vom 11.08.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeverentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Bedingt durch das BMI-Projekt "Dienststellenstrukturanpassung 2014" wurden der Beschwerdeführer mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.04.2014, GZ: P6/40691/2014, amtswegig mit Wirkung vom 01.05.2014 von der XXXX zur XXXX versetzt. Bedingt durch das BMI-Projekt "Dienststellenstrukturanpassung 2014" wurden der Beschwerdeführer mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.04.2014, GZ: P6/40691/2014, amtswegig mit Wirkung vom 01.05.2014 von der römisch 40 zur römisch 40 versetzt.

Der Beschwerdeführer erhielt gemäß § 27 Abs. 2 iVm § 22 RGV für die Monate Mai, Juni und Juli 2014 eine Zuteilungsgebühr. Der Beschwerdeführer erhielt gemäß Paragraph 27, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 22, RGV für die Monate Mai, Juni und Juli 2014 eine Zuteilungsgebühr.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ergab sich aus der eindeutigen Aktenlage und ist nicht strittig. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt im gegenständlichen Verfahren Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt im gegenständlichen Verfahren Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß § 20 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. I Nr. 54/1956 idGF wird der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, [] durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. 3.2.1. Gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Gehaltsgesetz 1956, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 54 aus 1956, idGF wird der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, [] durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 RGV haben Beamte nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, RGV haben Beamte nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

- a) durch eine Dienstreise,
- b) durch eine Dienstverrichtung im Dienstort,
- c) durch eine Dienstzuteilung,
- d) durch eine Versetzung

erwächst.

§ 22 RGV lautet (auszugsweise): Paragraph 22, RGV lautet (auszugsweise):

"Dienstzuteilung

§ 22. (1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Beamte eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Beamte in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung, spätestens aber nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung. § 17 findet sinngemäß

Anwendung.Paragraph 22, (1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Beamte eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Beamte in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung, spätestens aber nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung. Paragraph 17, findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100% der Tagesgebühr nach Tarif römisch eins und der Nächtigungsgebühr nach Paragraph 13,;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung 50% der Tagesgebühr nach Tarif

I und der Nächtigungsgebühr nach § 13römisch eins und der Nächtigungsgebühr nach Paragraph 13,

[]

Gemäß § 27 Abs. 2 RGV ist eine Versetzung, die von Amts wegen erfolgt ist, während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.Gemäß Paragraph 27, Absatz 2, RGV ist eine Versetzung, die von Amts wegen erfolgt ist, während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.

§ 39 und 40 RGV lauten:Paragraph 39 und 40 RGV lauten:

"Organe des Wachkörpers Bundespolizei sowie rechtskundige Organe bei den Landespolizeidirektionen

§ 39. (1) Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden, Polizeiinspektionen und deren Außenstellen, Fachinspektionen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt für die mit dem Exekutivdienst zusammenhängendenParagraph 39, (1) Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden, Polizeiinspektionen und deren Außenstellen, Fachinspektionen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt für die mit dem Exekutivdienst zusammenhängenden

1. Dienstzuteilungen bis zu 24 Stunden und Dienstreisen, jeweils im politischen Bezirk, wenn jedoch ein über den politischen Bezirk hinausgehender Überwachungsrayon festgesetzt ist, im Überwachungsrayon oder

2. Dienstverrichtungen im Dienstort

an Stelle der Tagesgebühren nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.an Stelle der Tagesgebühren nach dem römisch eins. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.

(1a) Abs. 1 ist auf die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Landespolizeidirektionen, die innerhalb ihres Dienstortes überwiegend im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst verwendet werden, anzuwenden.(1a) Absatz eins, ist auf die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Landespolizeidirektionen, die innerhalb ihres Dienstortes überwiegend im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst verwendet werden, anzuwenden.

(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 und Abs. 1a beträgt(2) Die Pauschalvergütung nach Absatz eins und Absatz eins a, beträgt

1. für die Bezirkspolizeikommandantinnen und kommandanten und deren Referatsleiter, Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen und Beamte der Grenzdienststellen, die eine die Bundesgrenze überschreitende Grenzkontrolle in Zügen durchführen 91,6 Euro,

2. für alle übrigen Beamten 45,8 Euro.

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 und Abs. 1a entfällt für Zeiten, für die ein Exekutivbeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag der verhältnismäßige Teil der Pauschalvergütung. Im Übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 und § 15a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.(3) Die Pauschalvergütung nach Absatz eins und Absatz eins a, entfällt für Zeiten, für die ein

Exekutivbeamter Gebühren nach den Paragraphen 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den Paragraphen 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag der verhältnismäßige Teil der Pauschalvergütung. Im Übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung Paragraph 15, Absatz 5 und Paragraph 15 a, Absatz 2, des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

§ 40. Für Beamte des Wachkörpers Bundespolizei, die an Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung teilnehmen oder zur regelmäßig wiederkehrenden Erfüllung gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden, kann, soweit nicht § 39 Anwendung findet, der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festlegen. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Bundesgesetz zustehenden Gebühren hinausgeht. Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern."Paragraph 40, Für Beamte des Wachkörpers Bundespolizei, die an Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung teilnehmen oder zur regelmäßig wiederkehrenden Erfüllung gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden, kann, soweit nicht Paragraph 39, Anwendung findet, der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festlegen. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Bundesgesetz zustehenden Gebühren hinausgeht. Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern."

3.2.2. Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des § 1 RGV geht eindeutig hervor, dass dem Beamten grundsätzlich nur jener Ersatz des Mehraufwandes, der ihm durch die auswärtige Dienstverrichtung entsteht, abgegolten werden soll (vgl. VwGH vom 03.04.2008, Zl. 2006/09/0056). Demnach ist auszuschließen, dass in der RGV anderes, als der Ersatz eines Mehraufwandes durch die in § 1 Abs. 1 RGV taxativ aufgezählten Tatbestände, geregelt ist. Dafür spricht auch § 20 Abs. 2 GehG, der unmissverständlich auf den Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, abzielt. Keinesfalls kann der RGV die Gebührlichkeit einer Entschädigung im Zusammenhang mit einer Versetzung entnommen werden.3.2.2. Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des Paragraph eins, RGV geht eindeutig hervor, dass dem Beamten grundsätzlich nur jener Ersatz des Mehraufwandes, der ihm durch die auswärtige Dienstverrichtung entsteht, abgegolten werden soll vergleiche VwGH vom 03.04.2008, Zl. 2006/09/0056). Demnach ist auszuschließen, dass in der RGV anderes, als der Ersatz eines Mehraufwandes durch die in Paragraph eins, Absatz eins, RGV taxativ aufgezählten Tatbestände, geregelt ist. Dafür spricht auch Paragraph 20, Absatz 2, GehG, der unmissverständlich auf den Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, abzielt. Keinesfalls kann der RGV die Gebührlichkeit einer Entschädigung im Zusammenhang mit einer Versetzung entnommen werden.

Für eine, dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers dienende Interpretation, die Vergütung gemäß § 27 Abs. 2 RGV sei als eine Art Entschädigung für die im Beamtendienstrecht grundsätzlich nicht beliebig durchführbare Versetzung an einen anderen Dienstort zu betrachten, bleibt somit kein Raum. Die Zuteilungsgebühr dient in diesem Fall ausschließlich der Bedeckung des Mehraufwandes, der durch die amtswegige Versetzung an einen anderen Dienstort entsteht.Für eine, dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers dienende Interpretation, die Vergütung gemäß Paragraph 27, Absatz 2, RGV sei als eine Art Entschädigung für die im Beamtendienstrecht grundsätzlich nicht beliebig durchführbare Versetzung an einen anderen Dienstort zu betrachten, bleibt somit kein Raum. Die Zuteilungsgebühr dient in diesem Fall ausschließlich der Bedeckung des Mehraufwandes, der durch die amtswegige Versetzung an einen anderen Dienstort entsteht.

§ 27 Abs. 2 RGV ordnet unmissverständlich an, dass eine Versetzung, die von Amts wegen erfolgt, während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist. Somit kommen in den ersten drei Monaten an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes VII (§§ 27 bis 35) RGV jene des Abschnittes V (§§ 22 bis 24) RGV zur Anwendung.Paragraph 27, Absatz 2, RGV ordnet unmissverständlich an, dass eine Versetzung, die von Amts wegen erfolgt, während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist. Somit kommen in den ersten drei Monaten an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes römisch sieben (Paragraphen 27 bis 35) RGV jene des Abschnittes römisch fünf (Paragraphen 22 bis 24) RGV zur Anwendung.

3.2.3. Entsprechend dem sich aus dem Verwaltungsakt unstrittig ergebenden Sachverhalt, wurde der Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom 01.05.2014 von Amts wegen versetzt und hat für die Monate Mai, Juni und Juli 2014 eine Zuteilungsgebühr gemäß § 22 RGV bezogen. Gemäß § 39 Abs. 3 entfällt daher die Pauschalvergütung gemäß §§ 39 und 40 RGV. 3.2.3. Entsprechend dem sich aus dem Verwaltungsakt unstrittig ergebenden Sachverhalt, wurde der Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom 01.05.2014 von Amts wegen versetzt und hat für die Monate Mai, Juni und Juli 2014 eine Zuteilungsgebühr gemäß Paragraph 22, RGV bezogen. Gemäß Paragraph 39, Absatz 3, entfällt daher die Pauschalvergütung gemäß Paragraphen 39 und 40 RGV.

Wie auch schon die belangte Behörde richtig angemerkt hat, sind allfällige Ansprüche gemäß den Bestimmungen der RGV losgelöst von steuerrechtlichen Aspekten zu betrachten.

3.2.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage geklärt ist und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Lösung des Falles hängt ausschließlich von Rechtsfragen ab. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist nicht strittig. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389, entgegen. 3.2.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage geklärt ist und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Lösung des Falles hängt ausschließlich von Rechtsfragen ab. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist nicht strittig. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389, entgegen.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idF. BGBl. I. Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung, wie unter Punkt 3.2 dargestellt, von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. 3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung, wie unter Punkt 3.2 dargestellt, von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und vom 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und vom 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

3.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Pauschalvergütung, Versetzung, Zuteilungsgebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W128.2112265.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at